

SATZUNG

des Vereins zur Unterstützung und Förderung des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft an der Universität Bonn e.V. (IRWE e.V.)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Unterstützung und Förderung des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft an der Universität Bonn e.V. (IRWE e.V.)“. Im Geschäftsverkehr kann die Kurzform „IRWE e.V.“ auch allein als Vereinsname geführt werden.

Der Verein ist im Vereinsregister zu führen. Sein Sitz ist Bonn. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Verein verfolgt den Satzungszweck insbesondere durch die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit des an der Universität Bonn eingerichteten „Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft“.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei dem Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an die Vereinsmitglieder nicht geleistet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personengesamtheiten und Einzelpersonen werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per Mail zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Kuratorium. Bis zur Entscheidung über die Aufnahme kann der Vorstand beziehungsweise die Geschäftsführung den/die Antragsteller/in vorläufig als Mitglied behandeln.
- 2) Ehrenmitglieder des Vereins können Einzelpersonen werden, die sich um das Wohl des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
 - durch Austritt, welcher mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich an den/die Geschäftsführer/in zu erklären ist;
 - durch Ausschluss.
- 4) Ein Ausschluss nach Absatz 3, 3. Spiegelstrich, kann erfolgen:

Durch Beschluss des Kuratoriums, wenn das Mitglied Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt hat.

Auf Antrag des Kuratoriums durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat; der Vorstand muss dem Mitglied in letzterem Fall vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.
- 5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von Verpflichtungen, die zum Zeitpunkt der Beendigung bestanden. Der Vorstand kann von der Erhebung ausstehender Mitgliedsbeiträge absehen; bei einer Beendigung der Mitgliedschaft nach Absatz 3, 1. Spiegelstrich, soll er von der Erhebung absehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist zwischen dem Mitglied und dem Vorstand zu vereinbaren. Bei dieser Vereinbarung ist die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindesthöhe zu beachten. Der Beitrag ist bis zum 15. Februar eines Geschäftsjahres zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Das Kuratorium
3. Die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 7 Vorstand

- 1) Den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bilden der /die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums. Der Verein wird nach außen durch den /die Vorsitzende/n gemeinsam mit einem/r stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertreten die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam den Verein, diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
- 2) Der Vorstand wird von dem Kuratorium aus dessen Mitgliedern für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig, die Wiederwahl des/der Vorsitzenden des Vorstands jedoch nur für eine weitere Amtszeit. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit soll das Kuratorium eine Nachwahl durchführen, die auch per Umlaufbeschluss erfolgen kann.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse von Kuratorium und/oder Mitgliederversammlung.
Ihm obliegen insbesondere:
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Kuratoriums
 - die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des JahresabschlussesDer Vorstandsvorsitzende ist innerhalb des Vorstandes für die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses zuständig. Die stellvertretenden Vorsitzenden haben jederzeit ein Recht auf Auskunft und Einsicht.
- 2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung nach Anhörung des Kuratoriums eine/einen ehrenamtlich tätige/n Geschäftsführer/in bestellen. Die Vertretungsvollmacht des/der Geschäftsführers/in beschränkt sich auf die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung. Der Vorstand kann

dem/der Geschäftsführer/in jedoch schriftlich Vollmacht zur Abgabe bestimmter Erklärungen gegenüber Behörden oder Personen öffentlichen oder privaten Rechts erteilen, auch soweit diese nicht bereits zur laufenden Geschäftsführung gehören.

- 3) Jedes Mitglied des Vorstands für sich ist berechtigt, vom Registergericht oder von der Finanzbehörde für erforderlich erachtete Satzungsänderungen redaktioneller Art zu veranlassen oder vorzunehmen. Gleichmaßen ist jedes Mitglied des Vorstands jeweils einzeln berechtigt, Erklärungen zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Bestätigung der Gemeinnützigkeit sowie Eintragungen des Vereins im Bußgeldregister gegenüber der zuständigen Behörde abzugeben.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; er ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit das Los. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch ohne Sitzung schriftlich, fernmündlich oder per eMail fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlüsse sind zu dokumentieren.

§ 9

Kuratorium

- 1) Das Kuratorium besteht aus sechs ständigen Mitgliedern und zwölf von der Mitgliederversammlung gewählten, nichtständigen Mitgliedern.
- 2) Die sechs ständigen Kuratoriumsmitglieder sind:
 - ein/e Vertreter/in des für die Wasserwirtschaft zuständigen Bundesministeriums;
 - ein/e Vertreter/in des für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen;
 - ein/e Vertreter/in der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser;
 - der Rektor/die Rektorin der Universität Bonn;
 - der Dekan/die Dekanin der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn;
 - der Direktor /die Direktorin des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft an der Universität Bonn.
- 3) Die nichtständigen Kuratoriumsmitglieder werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl; das gewählte Kuratoriumsmitglied bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Für Kuratoriumsmitglieder, die im Laufe ihrer Amtszeit ausscheiden, ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 10

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium ist zuständig für die
 - -Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Vorschlag des Vorstandes,
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen,
 - Beantragung des Ausschlusses von Mitgliedern wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen bei der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung des Haushaltsplans auf Vorlage durch den Vorstand zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Das Kuratorium hat zudem die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten, und kann Anregungen für die wissenschaftliche Arbeit des Instituts geben.

- 2) Eine Sitzung des Kuratoriums findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Kuratoriumssitzung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/5 der Kuratoriumsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder - wenn dem Verein eine eMail-Adresse durch das Kuratoriumsmitglied mitgeteilt wurde - durch eMail unter Benennung der Tagesordnung. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung abgeschickt werden.
- 3) Die Sitzungen des Kuratoriums werden von dem/der Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt das Kuratorium den/die Versammlungsleiter/in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.
- 4) Ein Kuratoriumsmitglied, das einem institutionellen Mitglied angehört, kann sich im Falle der Verhinderung durch eine/n andere/n Angehörige/n des institutionellen Mitglieds vertreten lassen. Die Vertretung nimmt an Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 5) Ehrenmitglieder können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Beschluss des Kuratoriums können andere Personen als Gäste zur Sitzungsteilnahme zugelassen werden.
- 6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist. Das Kuratorium fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten bei der Berechnung der Mehrheit als nicht abgegebene Stimme. Sofern nicht mindestens ein Drittel der Anwesenden fordert, dass Beschlüsse schriftlich gefasst werden, erfolgt die Beschlussfassung durch Handzeichen. Ohne Abhaltung einer Sitzung kann ein Beschluss in Form eines Umlaufbeschlusses schriftlich, fernmündlich oder per eMail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlüsse sind zu dokumentieren.

§ 11

Bestellung des Institutsdirektors

- 1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Direktorin bzw. den Direktor des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft im Einvernehmen mit der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn zu bestellen und abzurufen.
- 2) Rechtliche Grundlage für die Arbeit des Instituts und seiner Direktorin oder seines Direktors sowie für deren Aufgaben und Zuständigkeiten ist die „Allgemeine Ordnung des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft“; sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen,
- Entlastung des Vorstands und des Kuratoriums,
- Wahl der nichtständigen Mitglieder des Kuratoriums,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Satzungszwecks und über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen,
- Beschlussfassung über Anträge.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder - wenn dem Verein eine eMail-Adresse durch das Vereinsmitglied mitgeteilt wurde - durch eMail. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung abgeschickt werden.
- 2) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden bzw. neu zu fassenden Satzungsregelung im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen unter Angabe der Gründe für den Auflösungsantrag mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder der Allgemeinen Ordnung des Instituts sowie Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten bei der Berechnung der Mehrheit als nicht abgegebene Stimme. Sofern nicht mindestens ein Drittel der Anwesenden fordert, dass Beschlüsse schriftlich gefasst werden, erfolgt die Beschlussfassung durch Handzeichen.

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstands und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist. Ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vereinsmitglieder ihm schriftlich oder per eMail zustimmen.

§ 14

Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Geschäftsjahr jeweils eine Person zum Kassenprüfer für die Kasse des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft sowie eine Person zum Kassenprüfer für die Prüfung der Kasse des Vereins. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Die Kassenprüfer haben die satzungsgemäße Verwendung der Mittel sowie die ordnungsgemäße Kassenführung zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen mündlichen Prüfbericht.

§ 15

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Sind in der Versammlung weniger als drei Viertel aller Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwölf Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, falls der Antrag auf Auflösung nicht zurückgezogen wird. Diese kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins, das zur Erfüllung der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des Vereins nicht mehr benötigt wird, der Universität Bonn zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des Vereinszwecks zu.

Anlage zu § 11 Abs. 2 der Satzung:

Allgemeine Ordnung des Instituts für das Recht der Wasser- und
Entsorgungswirtschaft an der Universität Bonn, Stand 23.02.2018

Anlage

Allgemeine Ordnung des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft an der Universität Bonn, Stand 06.03.2020

gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung Bestandteil der Satzung des Vereins zur Unterstützung und Förderung des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft an der Universität Bonn e.V. (IRWE e.V.)

- 1) Das Institut für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft an der Universität Bonn dient der unabhängigen Forschung und Lehre. Es stellt sich folgende Aufgaben:
 - a) die Rechtsfragen und die damit in Verbindung stehenden wirtschaftlichen Probleme aller Zweige der Wasser- und Entsorgungswirtschaft wissenschaftlich zu erforschen,
 - b) durch wissenschaftliche Publikationen, Auskünfte und Gutachten zu dieser Erforschung beizutragen,
 - c) durch Kolloquien und andere Veranstaltungen die wissenschaftliche Behandlung des Rechts der Wasser- und Entsorgungswirtschaft zu fördern und dadurch zugleich ein Forum für den Dialog der auf diesem Gebiet tätigen Wissenschaftler und Praktiker zu bieten,
 - d) die Forschungsgebiete seines Aufgabenkreises als Lehrfach an der Universität sowie als Forschungsfelder für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu pflegen und
 - e) in Fortbildungskursen wissenschaftlich interessierte Praktiker mit den Fragen des Rechts der Wasser- und Entsorgungswirtschaft vertraut zu machen.
- 2) Bestellung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors erfolgen nach § 11 der Satzung.
- 3) Die im Institut tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können von der Direktorin oder vom Direktor des Instituts im Namen des Vereins angestellt werden und stehen dann im Beschäftigungsverhältnis zu dem Verein. Dabei sollen keine Verpflichtungen eingegangen werden, die die zur Verfügung stehenden Mittel des Vereins übersteigen. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgt durch die Direktorin oder den Direktor des Instituts, bzw. ist an sie / ihn zu richten.
Ebenso kann das Institut der Universität Drittmittel zum zweckgebundenen Einsatz von Personal für Institutsarbeiten zur Verfügung stellen.
- 4) Der Verein stellt dem Institut für jedes Kalenderjahr die zu verbrauchenden Mittel zur Verfügung. Mittel, die in einem Jahr nicht verbraucht worden sind, werden auf das nächste Jahr übertragen. Die Verwendung der Mittel unterliegt der Rechnungsprüfung gemäß § 14 der Satzung. Im Rahmen der Sitzungen des Kuratoriums legt die Direktorin oder Direktor jährlich über Einnahmen und Ausgaben des Instituts Rechnung.
- 5) Die Einrichtungen und Veranstaltungen des Instituts sollen bevorzugt den Studentinnen und Studenten der Universität, den Mitgliedern des Vereins und anderen Personen für wissenschaftliche Arbeiten zur Verfügung stehen, darüber hinaus aber auch die weitere Fachöffentlichkeit erreichen. Die Bestimmung darüber trifft die Direktorin oder der Direktor des

Instituts.

- 6) Die mit den Mitteln des Vereins angeschafften Einrichtungen des Instituts sind Eigentum des Vereins. Soweit Bücherbestände des Instituts räumlich in die Bibliotheken der Universität Bonn integriert und durch diese bibliothekarisch betreut werden, kann im Einzelfall auch das Eigentum an die Universität übertragen werden.